

Bekanntmachung.

Indem wir auf die im 13. Stück des diesjährigen Amtsblattes für den Regierungs-Bezirk Liegnitz erlassene Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 19. vor. Mts., betreffend die zur baaren Einlösung am 1. October d. J. gekündigten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848, der Staats-Anleihen von den Jahren 1850, 1852, 1853, 1854, 1855, A. 1857, und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859, verweisen, bemerken wir, daß ein Verzeichniß der gekündigten Schuld-Verschreibungen in unserm Sitzungs-Zimmer, sowie im Kammerei-Kassen-Lokale zur Einsicht ausliegt.

Lauban, den 9. April 1862.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Submission.

Zur Regulirung zc. des Friedrich-Wilhelms-Plazes und der Brüder-Straße sollen die **Erdarbeiten** und **Steinsegerarbeiten**, sowie die Lieferung von circa 10, 5 mille Mauerziegeln und von circa 260 Kubikfuß Weißkalk im Wege der Submission vergeben werden.

Bedingungen und Formulare sind in unserer Raths-Kanzlei einzusehen und können daselbst gegen Erstattung der Kopialien Abschriften ertheilt werden.

Die versiegelten Offerten sind bis zu dem

am 2. Mai dies. Jahres, Vormittags 11 Uhr,
im hiesigen Rathhause

anberaumten Termine portofrei einzusenden, an welchem Tage die Eröffnung derselben in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten erfolgen wird.

Lauban, den 15. April 1862.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft des Stadt-Bezirks Lauban findet **am 30. April cr., Früh 7 Uhr**, im Gasthose „zum Hirsch“ hierselbst statt.

Gleichzeitig mit demselben wird die Klassificirung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften vorgenommen werden. Etwaige Reclamationen sind bis spätestens **den 15. dies. Mts.** bei uns anzubringen.

Lauban, den 11. April 1862.

Die Polizei-Verwaltung.

Warnung.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß die Gräber auf dem hiesigen evangelischen Kirchhose durch dort sich müßig umhertreibende Kinder ihres Schmuckes, der Blumen, beraubt worden sind.

Unter Bezugnahme auf den §. 17 der in der Beilage zu No. 60 des Wöchentlichen Anzeigers pro 1858 veröffentlichten Begräbniß-Ordnung vom 28. Juni 1858 werden die Einwohner hiesiger Stadt veranlaßt, ihren Kindern das müßige Verweilen auf dem Kirchhose, sowie jede Berührung der Pflanzen und Blumen auf den Gräbern zu untersagen.

Uebertretungen werden auf das Strengste bestraft.

Lauban, den 15. April 1862.

Die Polizei-Verwaltung.